

Deckblatt Nr. 26

zum Bebauungsplan
„Gottingerberg“
Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau

Tiefenbach, den 29. Juli 1999
Gemeinde Tiefenbach



(Signature)
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 10 BauGB und
Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Sitzung
am..... 25. Aug. 1999

Tiefenbach, den 15. Sep. 1999
Gemeinde Tiefenbach

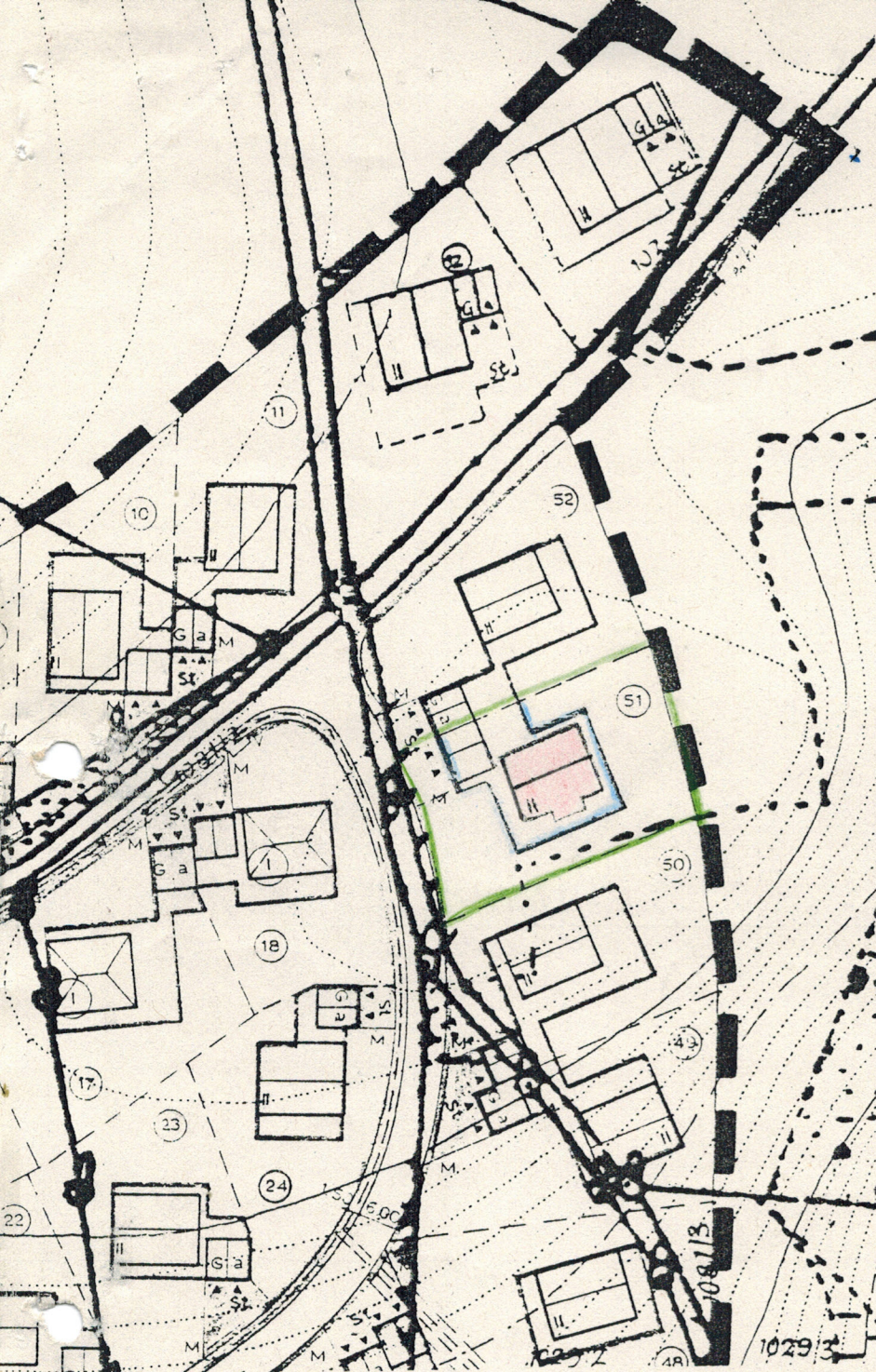


(Signature)
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Änderung wurde ortsüblich bekannt-
gemacht durch Anschlag an den Amts-
tafeln in Tiefenbach, Kirchberg, Hasel-
bach und Irring am 15. Sep. 1999



(Signature)
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Anlaß zur Änderung:

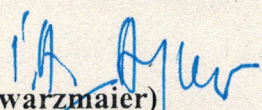
Der Bebauungsplan „Gottingerberg“ ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Im Bereich der Parzelle Nr. 51 ist der First des Wohnhauses in „Nord-Süd-Richtung“ festgesetzt.

Herr Uwe Obermeier und Frau Romana Haas haben das Baugrundstück Parzelle Nr. 51 erworben. Sie planen aber ein Wohnhaus in der Firstrichtung „Ost-West“ und haben deshalb die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beantragt, nachdem auch bei allen angrenzenden Baugrundstücken die Firstrichtung „Ost-West“ festgesetzt ist.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat den Antrag in seiner Sitzung am 29. Juli 1999 befürwortet und die Änderung des Bebauungsplanes (Änderung der Firstrichtung) mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 29. Juli 1999
Gemeinde Tiefenbach


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister